§ 114 Unterbrechen der Sitzung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als eine halbe Stunde unterbrechen.

(2) [1]Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Präsidentenstuhl. [2]Damit ist die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.